

# Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

31.08.2020

Geschäftszeichen:

III 62-1.19.53-89/20

**Nummer:**

**Z-19.53-2497**

**Geltungsdauer**

vom: **1. September 2020**

bis: **1. September 2025**

**Antragsteller:**

**Legrand Systems GmbH**

Erlanger Straße 9

91083 Baiersdorf

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Feuerwiderstandsfähige Abschottung des Stromschienensystems "Zucchini MR" oder "Zucchini SCP"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und fünf Anlagen.

Diese allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die zur Bauart enthaltenen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-1728 vom 13. August 2015.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung (aBG) gilt für die Errichtung der Bauart zum Verschließen von Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Wänden und Decken nach Abschnitt 2.2, durch die Stromschienen des Systems "Zucchini Typ MR" bzw. "Zucchini Typ SCP" nach Abschnitt 2.1 hindurchgeführt wurden (sog. Abschottung des Stromschienensystems "Zucchini Typ MR" bzw. "Zucchini Typ SCP"), wobei die Aufrechterhaltung der Feuerwiderstandsfähigkeit im Bereich der Durchführungen bei einseitiger Brandbeanspruchung – unabhängig von deren Richtung – für 90 Minuten als nachgewiesen gilt (feuerbeständig).
- 1.2 Die Abschottung des Stromschienensystems besteht im Wesentlichen aus einem Stromschienenelement mit innerer Abschottung und aus Brandschutzbauplatten für die äußere Abschottung sowie aus einem Fugenverschluss. Der aus innerer und äußerer Abschottung bestehende Bereich wird im Folgenden als Brandschutzblock bezeichnet. Die Abschottung ist gemäß Abschnitt 2.5 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1 zu errichten.
- 1.3 Die Abschottung darf im Innern von Gebäuden errichtet werden.
- 1.4 Die in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden insbesondere keine Nachweise zum Wärme- oder Schallschutz sowie zur Dauerhaftigkeit der aus den Bauprodukten errichteten Abschottung geführt.

### 2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

#### 2.1 Bestimmungen für die zu verwendenden Bauprodukte

##### 2.1.1 Stromschienenelement mit innerer Abschottung

Das werkseitig hergestellte Stromschienenelement mit innerer Abschottung, "Spezial-Schienenkasten MR...G..." bzw. "Spezial-Schienenkasten SCP...G..." genannt, muss den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-1728 entsprechen.

##### 2.1.2 Bausatz für die äußere Abschottung

Der Bausatz für die äußere Abschottung muss aus Brandschutzbauplatten und ggf. Mineralwolle-Platten "PROMAPYR-T" bestehen und den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-1728 entsprechen.

##### 2.1.3 Baustoffe für den Fugenverschluss

###### 2.1.3.1 Dichtungsmassen zum Fugenverschluss

Die Dichtungsmasse, "PROMASEAL-Mastic" genannt, muss den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-NDS04-373 entsprechen.

###### 2.1.3.2 Spachtelmassen zum Fugenverschluss

Die Spachtelmasse, "Promat-Spachtelmasse" genannt, gemäß EN 13279-1<sup>1</sup> muss der Leistungserklärung Nr. 13279-B7-50-5-2019/1 vom 20. Februar 2019 entsprechen.

###### 2.1.3.3 Zum Fugenverschluss sind formbeständige, nichtbrennbare<sup>2</sup> Baustoffen, wie z. B. mineralischer Mörtel zu verwenden.

<sup>1</sup> DIN EN 13279-1:2008-11 Gipsbinder und Gips-Trockenmörtel - Teil 1: Begriffe und Anforderungen; Deutsche Fassung EN 13279-1:2008

<sup>2</sup> Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß Technischer Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVB TB) Ausgabe 2017/1, Anhang 4, Abschnitt 1 (s. www.dibt.de).

## Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.53-2497

Seite 4 von 8 | 31. August 2020

### 2.1.3.4 Mineralwolle

Im Genehmigungsverfahren wurde Mineralwolle (Stopfwole) mit folgenden Kennwerten als geeignet nachgewiesen: nichtbrennbar<sup>2</sup>, Nennrohdichte: 150 kg/m<sup>3</sup>, Schmelzpunkt  $\geq 1000$  °C nach DIN 4102-17.

### 2.1.4 Brandschutzbauplatten für Rahmen und Aufleistungen

Die mindestens 15 mm dicken, nichtbrennbaren<sup>2</sup> Brandschutzbauplatten, "PROMATECT-H" genannt, müssen der Leistungserklärung Nr. 0749-CPR-06/0206-2018/2 vom 24. Januar 2019, basierend auf der zugehörigen ETA, entsprechen.

## 2.2 Wände, Decken, Öffnungen

2.2.1 Die Abschottung darf in Wänden und Decken errichtet werden, die den Angaben der Tabelle 1 entsprechen und die Öffnungen gemäß den Angaben der Tabelle 2 enthalten. Die Wände und Decken müssen den Technischen Baubestimmungen entsprechen. Bei Errichtung in leichten Trennwänden sind die Angaben des Abschnitts 2.2.3 zu beachten.

Tabelle 1

Bauteil	bauaufsichtliche Anforderung an die Feuerwiderstandsfähigkeit <sup>3</sup>	Bauteildicke [cm]	max. Öffnungsgröße [cm]
leichte Trennwand <sup>4</sup>	feuerbeständig	$\geq 10$	entsprechend der Abmessungen des Stromschienenelements mit Brandschutzblock
Massivwand <sup>5</sup>		$\geq 10$	
Decke <sup>5</sup>		$\geq 15$	

2.2.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 2 entsprechen.

Tabelle 2

Abstand der Bauteilöffnung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen (B [cm] x H [cm])	Abstand zwischen den Öffnungen [cm]
Abschottungen nach dieser aBG	entsprechend der Abmessungen gemäß Tabelle 1	$\geq 10$
anderen Abschottungen	eine/beide Öffnung(en) $> 40 \times 40$	$\geq 20$
	beide Öffnungen $\leq 40 \times 40$	$\geq 10$
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) $> 20 \times 20$	$\geq 20$
	beide Öffnungen $\leq 20 \times 20$	$\geq 10$

<sup>3</sup> Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVtB) Ausgabe 2017/1, Anhang 4, Abschnitt 4 (s. www.dibt.de).

<sup>4</sup> Nichttragende Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten (z. B. GKF-, Gipsfaserplatten) oder Kalzium-Silikat-Platten. Aufbau der Wand und Klassifizierung der Feuerwiderstandsfähigkeit nach DIN 4102-4 oder nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis.

<sup>5</sup> Wände und Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton und Mauerwerkswände aus nichtbrennbaren Baustoffen ohne Hohlräume im Bereich der Durchführung.

2.2.3 Das Ständerwerk der leichten Trennwand nach Tabelle 1 muss durch zusätzlich angeordnete Wandstiele und durch Riegel so ergänzt sein, dass diese die Begrenzung der Wandöffnung für die vorgesehene Abschottung bilden. Die Wandbeplankung muss auf diesen Stahlblechprofilen in bestimmungsgemäßer Weise befestigt sein.

In der Wandöffnung ist ein Rahmen gemäß Abschnitt 2.5.2 bzw. bei Wänden ohne innen liegende Dämmung ein beidseitig zu den Wandoberflächen bündiger Rahmen, der im Aufbau dem Aufbau der jeweiligen Wandbeplankung entsprechend muss, anzuordnen.

2.2.4 Der Sturz oder die Decke über der Bauteilöffnung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen sein, dass die Abschottung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

### 2.3 Installationen

2.3.1 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung darf ein Stromschienenelement mit Brandschutzblock gemäß Abschnitt 2.1.1 hindurchgeführt sein/werden<sup>6</sup>. Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie andere Leitungen sind nicht zulässig.

2.3.2 Bei Errichtung in  $\geq 10$  cm dicken Massivwänden und in  $\geq 15$  cm dicken Decken dürfen Stromschienen mit Brandschutzblock durch die zu verschließende Bauteilöffnung hindurchgeführt werden, die:

- direkt nach der Durchführung abgewinkelt sind (s. Anlagen 2 und 4) oder
- asymmetrisch angeordnet sind (s. Anlage 3).

2.3.3 Die Stromschienenelemente dürfen in Leiterlage hochkant bzw. flach ausgerichtet sein.

2.3.4 Bei Errichtung in leichten Trennwänden müssen sich die ersten Halterungen der Stromschienenelemente beidseitig der Wand in einem Abstand  $\leq 180$  mm, bei Errichtung in Massivwänden und Decken beidseitig der Wand in einem Abstand  $\leq 400$  mm befinden (s. Anlage 1).

Bei abgewinkelten Stromschienenelementen mit Brandschutzblock oder bei asymmetrischem Einbau sind die Halterungen gemäß der Anlagen 2 bis 4 auszuführen.

Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar<sup>2</sup> sein.

### 2.4 Voraussetzungen für die Errichtung der Abschottung

#### 2.4.1 Allgemeines

2.4.1.1 Die für die Errichtung der Abschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.4.1.2 Die Errichtung der Abschottung muss gemäß der Einbauanleitung des Antragstellers (s. Abschnitt 2.4.2) erfolgen. Die für die Baustoffe/Bauprodukte angegebenen Verarbeitungsbedingungen sind einzuhalten.

2.4.1.3 Es ist sicherzustellen, dass durch die Errichtung der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

#### 2.4.2 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat jedem Anwender neben einer Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung, eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

- Art und Mindestdicken der Bauteile, in die die Abschottung eingebaut werden darf – bei feuerwiderstandsfähigen leichten Trennwänden auch der Aufbau und die Beplankung,

<sup>6</sup> Technische Bestimmungen für die Ausführung der Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.

- Grundsätze für die Errichtung der Abschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Bauprodukte (z.B. Dichtungsmasse zum Fugenverschluss),
- Anweisungen zur Errichtung der Abschottung und Hinweise zu notwendigen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.

## 2.5 Bestimmungen für die Ausführung

### 2.5.1 Allgemeines

- 2.5.1.1 Vor dem Verschluss der Restöffnung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob die Belegung der Abschottung den Bestimmungen des Abschnitts 2.3 entspricht.
- 2.5.1.2 Vor der Errichtung der Abschottung sind die Bauteillaibungen zu reinigen.

### 2.5.2 Aufleistungen und Rahmen

- 2.5.2.1 Bei Errichtung in leichten Trennwänden ist innerhalb der Rohbauöffnung ein umlaufender Rahmen, dessen Breite der Wanddicke entsprechen muss, aus mindestens 15 mm dicken nichtbrennbaren<sup>2</sup> Brandschutzbauplatten nach Abschnitt 2.1.4 anzuordnen. Die Plattenstreifen müssen in Abständen von  $\leq 200$  mm mit dem Ständerwerk der Wandkonstruktion verschraubt werden.
- 2.5.2.2 Bei Errichtung in leichten Trennwänden sind nach Einbau der Stromschienenelemente Aufleistungen gemäß Abschnitt 2.5.4.3 auszuführen.

### 2.5.3 Montage des Bausatzes für die äußere Abschottung

- 2.5.3.1 Am Stromschienenelement mit innerer Abschottung nach Abschnitt 2.1.1 ist der Bausatz gemäß Abschnitt 2.1.2 so zu befestigen, dass ein vollständig gefüllter Brandschutzblock ohne Hohlräume entsteht. Die Abmessungen des Brandschutzblocks müssen den Angaben der Anlagen 1 bis 4 entsprechen.

Die Brandschutzbauplatten sind einlagig umlaufend mit Stahldrahtklammern bzw. mit 3,5 mm x 55 mm Schnellbauschrauben am Stromschienenelement mit innerer Abschottung zu befestigen. Die Länge der äußeren Abschottung muss mindestens 500 mm betragen.

Vorhandene Spalte der äußeren Abschottung sind mit der Dichtungsmasse "PROMASEAL-Mastic" gemäß Abschnitt 2.1.3.1 auszufüllen.

- 2.5.3.2 Stromschienenelemente "Zucchini Typ MR"

Zusätzlich sind bei Stromschienenelementen "Zucchini Typ MR" beidseitig des Gehäusefalzes Brandschutzbauplatten "PROMAXON, Typ A" nach Abschnitt 2.1.2 hohlraumfüllend zu befestigen. Die Befestigung erfolgt punktförmig mit der Dichtungsmasse "PROMASEAL-Mastic" nach Abschnitt 2.1.3.1.

- 2.5.3.3 Stromschienenelemente "Zucchini Typ SCP"

Zusätzlich sind bei Stromschienenelementen "Zucchini Typ SCP" sind beidseitig des Leiterpaketes die Mineralwolle-Platten "PROMAPYR-T" nach Abschnitt 2.1.2 hohlraumfüllend einzulegen.

Anschließend sind die Stirnseiten mit mindestens 25 mm dicken Brandschutzbauplatten "PROMAXON, Typ A" nach Abschnitt 2.1.2 zu verschließen. Die zweigeteilten Kopfplatten weisen Aussparungen entsprechend dem Querschnitt des Stromschienenelementes auf.

- 2.5.3.4 Die einzelnen Platten der äußeren Abschottung sind mit Stahldrahtklammern bzw. mit 3,5 mm x 55 mm Schnellbauschrauben zu verbinden und die äußeren Fugen mit "PROMAT-Spachtelmasse" nach Abschnitt 2.1.3.1 zu verschließen.

### 2.5.4 Errichtung der Stromschienenabschottung

- 2.5.4.1 Bei Errichtung in Wänden darf der Brandschutzblock wahlweise mittig in die Rohbauöffnung oder bündig mit einer Wandoberfläche eingesetzt werden. Dazwischen liegende Einbauvarianten sind zulässig. Dabei darf das Stromschienenelement mit Brandschutzblock horizontal hochkant oder horizontal liegend angeordnet werden (s Anlagen 1 bis 4).

Bei Errichtung in Decken darf der Brandschutzblock wahlweise mittig in die Rohbauöffnung oder bündig zur Deckenoberfläche eingesetzt werden. Dazwischen liegende Einbauvarianten sind zulässig. Bei außermittigem Einbau muss die Länge des Brandschutzblocks um das Maß der Deckendicke vergrößert werden (s. Anlagen 1 bis 4).

- 2.5.4.2 Der Einbau von abgewinkelten Stromschienenelementen muss entsprechend der Anlagen 2 und 4 so erfolgen, dass der Überstand der Beplankung auf beiden Bauteilseiten gleich lang ist. Abweichend davon darf die Beplankung bei Errichtung in Decken auch asymmetrisch - bündig zur Deckenoberseite - angeordnet werden, wenn die Länge des Brandschutzblocks um das Maß der Deckendicke vergrößert wird.

Die Befestigung des Stromschienenelements muss bei Errichtung in Wänden entsprechend Anlage 2 unmittelbar vor der Wand und vor dem Brandschutzblock erfolgen. Wahlweise kann die Befestigung auch über Eck erfolgen.

Bei Errichtung in Decken muss die Befestigung des Stromschienenelements entsprechend den Angaben der Anlagen 2 und 4 in einem Abstand  $\leq 100$  mm jeweils beidseitig vor dem Brandschutzblock erfolgen. Die Abhängung darf maximal 1 m lang sein.

- 2.5.4.3 In leichten Trennwänden ist die umlaufende, bis zu 40 mm breite Fuge mit nichtbrennbarer<sup>2</sup> Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.3.4 in Bauteildicke hohlraumfüllend auszustopfen.

Des Weiteren sind Aufleistungen aus Brandschutzbauplatten nach Abschnitt 2.1.4 umlaufend aufzubringen. Die Plattenstreifen mit einer Dicke von  $\geq 15$  mm und einer Breite von  $\geq 100$  mm sind beidseitig auf die Wandoberflächen in einem Abstand von 10 mm um die äußere Abschottung des Stromschienenelementes aufzuschrauben.

Abschließend ist die 10 mm breite, umlaufende Fuge mit der Fugendichtungsmasse "PROMASEAL-Mastic" nach Abschnitt 2.1.3.1 zu verschließen (s. Anlage 1).

- 2.5.4.4 In Massivwänden und in Decken ist die umlaufende Fuge zwischen dem Brandschutzblock und den angrenzenden Bauteillaibungen vollständig mit mineralischem Mörtel nach Abschnitt 2.1.3.3 zu verschließen (s. Anlagen 1 bis 4).

Wahlweise darf die bis zu 40 mm breite Fuge mit nichtbrennbarer<sup>2</sup> Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.3.4 in Bauteildicke hohlraumfüllend ausgestopft und mit "PROMAT-Spachtelmasse" nach Abschnitt 2.1.3.2 verschlossen werden.

- 2.5.4.5 Bei Errichtung in Decken ist der Brandschutzblock deckenoberseitig gegen vertikales Verrutschen so zu sichern, dass die Abschottung im Brandfall funktionstüchtig bleibt (s. Anlagen 1 bis 4).

## 2.6 Kennzeichnung der Abschottung

Jede Abschottung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Feuerwiderstandsfähige Abschottung des Stromschienensystems "Zucchini Typ MR" bzw. "Zucchini Typ SCP"  
nach aBG Nr.: Z-19.53-2497  
Feuerwiderstandsfähigkeit: feuerbeständig
- Name des Errichters der Abschottung
- Monat/Jahr der Errichtung: ....

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung an der Wand bzw. Decke zu befestigen.

## 2.7 Übereinstimmungserklärung

Der Unternehmer (Errichter), der die Abschottung (Genehmigungsgegenstand) errichtet, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm errichtete Abschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entspricht (ein Muster für diese Erklärung s. Anlage 5). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

### 3 Bestimmungen für die Nutzung

Bei jeder Ausführung der Abschottung hat der Unternehmer (Errichter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung der Abschottung auf die Dauer nur sichergestellt ist, wenn die Abschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird.

Manuela Bernholz  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Gregor Rühl

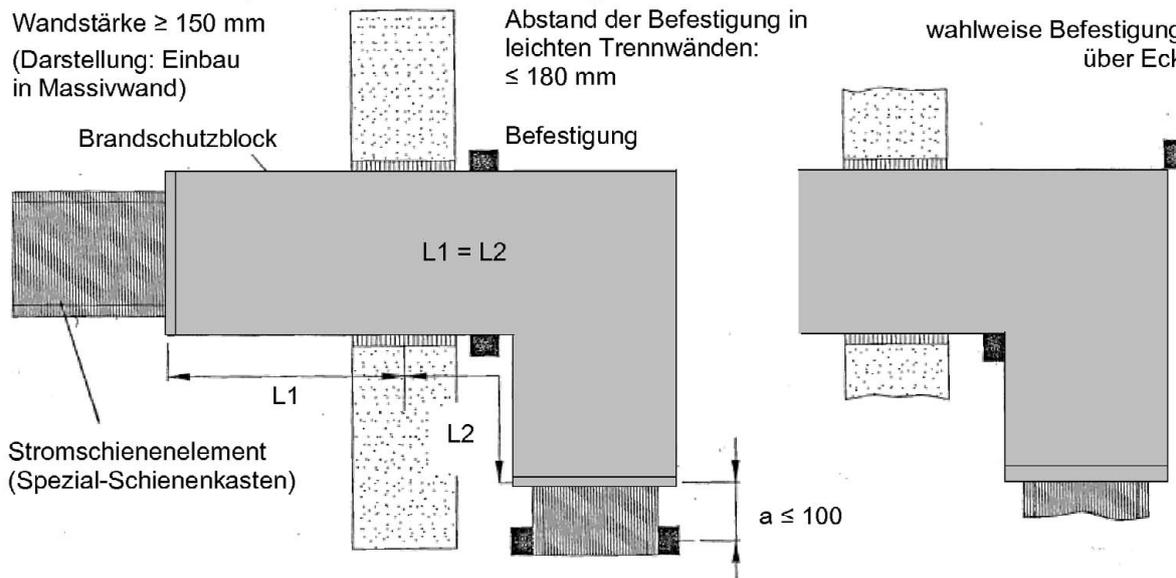


**Einbau in Wände** (nur horizontale Abwinkelung)

Wandstärke  $\geq 150$  mm  
 (Darstellung: Einbau in Massivwand)

Abstand der Befestigung in leichten Trennwänden:  $\leq 180$  mm

wahlweise Befestigung über Eck



Fugenverschluss mit mineralischem Mörtel bzw. bei Fugen  $\leq 40$  mm wahlweise mit Mineralwolle und Beschichtung mit PROMAT-Spachtelmasse nach Abschnitt 2.5.4.4

Länge des Brandschutzblocks:

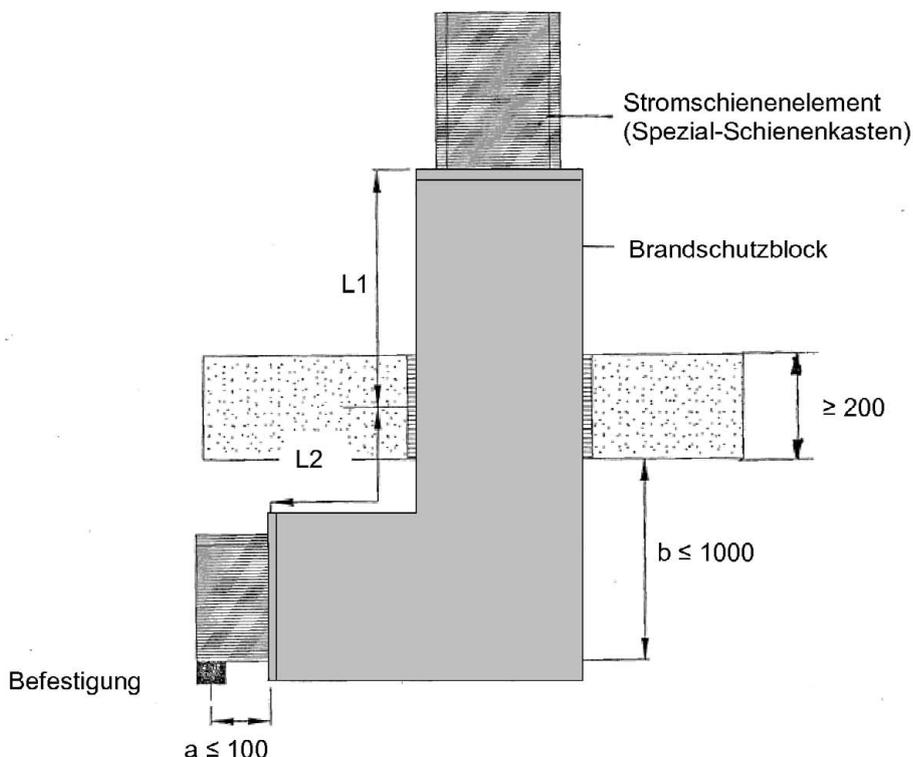
$$L = L1 + L2$$

$$L \geq 550$$

**Einbau in Decken**

Deckenstärke  $\geq 200$  mm

$$L1 = L2$$



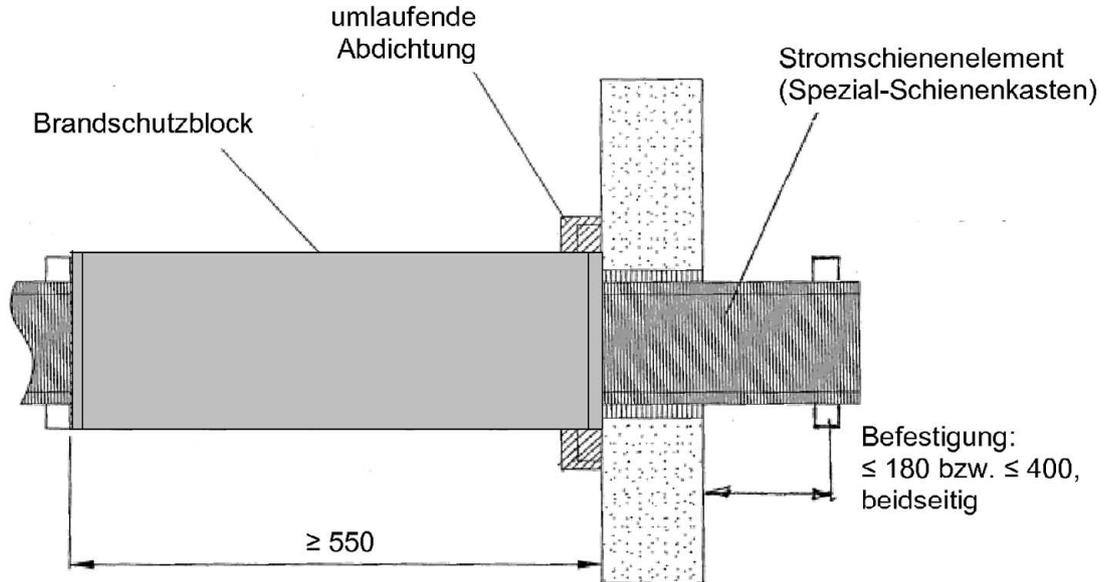
Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung des Stromschienensystems "Zucchini MR" oder "Zucchini SCP"

**ANHANG 1 – Errichtung der Abschottung**  
 Errichtung in Massivwänden und Decken,  
 Richtungsänderung

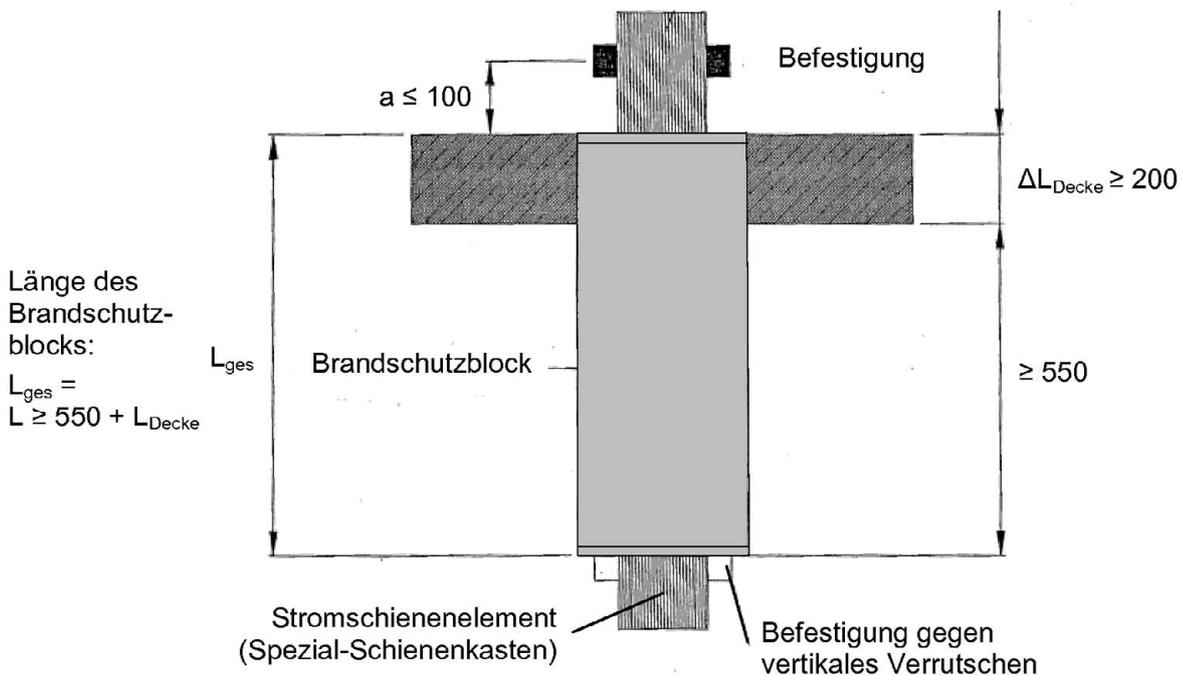
Anlage 2

**Einbau in Massivwände**



Fugenverschluss mit mineralischem Mörtel bzw. bei Fugen ≤ 40 mm wahlweise mit Mineralwolle und Beschichtung mit PROMAT-Spachtelmasse nach Abschnitt 2.5.4.4

**Einbau in Decken**



Maße in mm

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.53-2497

Feuerwiderstandsfähige Abschottung des Stromschienensystems "Zucchini MR" oder "Zucchini SCP"

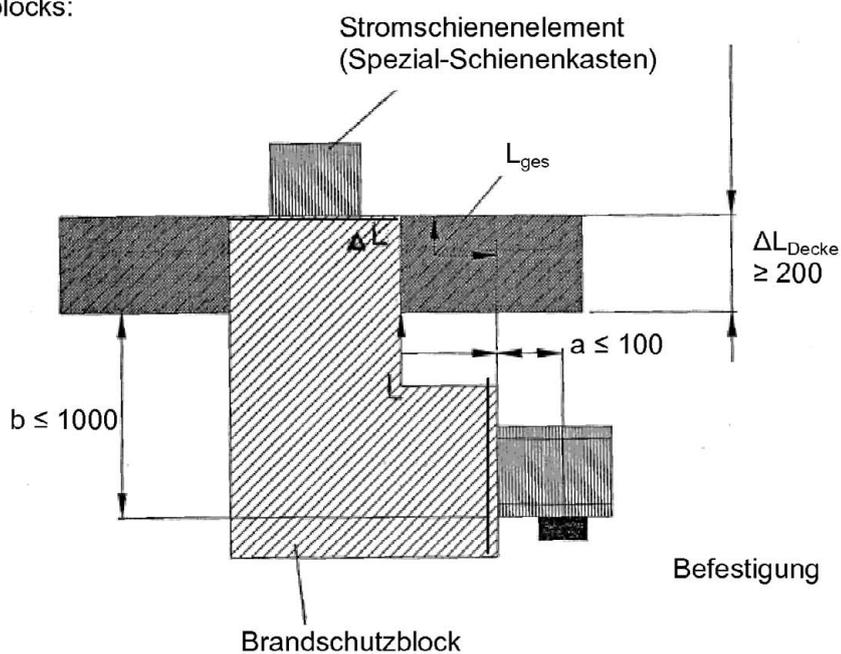
**ANHANG 1 – Errichtung der Abschottung**  
 Errichtung in asymmetrischer Lage

Anlage 3

### Einbau in Decken

Länge des Brandschutzblocks:

$$L_{\text{ges}} = L \geq 550 + L_{\text{Decke}}$$



Fugenverschluss mit mineralischem Mörtel bzw. bei Fugen  $\leq 40$  mm wahlweise mit Mineralwolle und Beschichtung mit PROMAT-Spachtelmasse nach Abschnitt 2.5.4.4

Maße in mm

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.53-2497

Feuerwiderstandsfähige Abschottung des Stromschienensystems "Zucchini MR" oder "Zucchini SCP"

**ANHANG 1 – Errichtung der Abschottung**  
 Errichtung mit Abwinkelung und in asymmetrischer Lage

Anlage 4

### Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Abschottung(en)** (Genehmigungsgegenstand) errichtet hat
- Baustelle bzw. Gebäude: ....
- Datum der Errichtung: ....
- geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit: ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Abschottung(en)** zur Errichtung in Wänden\* und Decken\* der Feuerwiderstandsfähigkeit ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z-19.53-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom .... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom .... ) errichtet sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Errichtung des Genehmigungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung gekennzeichnet waren.

\* Nichtzutreffendes streichen

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandsfähige Abschottung des Stromschienensystems "Zucchini MR" oder "Zucchini SCP"

**ANHANG 2 – Muster für die Übereinstimmungserklärung**

Anlage 5